

Fachbereich 39
39

10.11.2021
ra/86 2451

61 – Stadt- und Verkehrsplanung
6112 – Bauleitplanung
Herr Kosak

Fachbereich Stadt-
und Verkehrsplanung

12. Nov. 2021

Abt. *GM* SG *z* *W*

Aktenzeichen: **39 / SN in - 30845/20 - ra** **B-Plan Nr. 836**
Grundstück: **Krefeld, Asberger Straße; Krefeld//**
Vorhaben: **Bebauungsplan-Nr. 836 - östlich Elfrather See / südlich Asberger Straße.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;**

Hier: Stellungnahme

1. zur Schalltechnischen Untersuchung zum Bauvorhaben „Surfpark Elfrather See“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 836 (V) – östlich Elfrather See, südlich Asberger Straße; Bericht F 8952-1 v. 11.08.2021 ergänzt: Vorabzug-Nr. 7 vom 25.10.2021, incl. Anlagen, PeutzConsult
2. zur Baulärm- und Erschütterungsprognose sowie Aussagen zur Staubentwicklung zu den Bautätigkeiten beim Bauvorhaben „Surfpark Krefeld“; Bericht F-8952-2 v. 02.06.2021 / Druckdatum: 15.10.2021, PeutzConsult

Nach Prüfung der o. g. ergänzten schalltechnischen Untersuchungen ergeben sich die folgenden Anmerkungen, Hinweise und Nebenbestimmungen aus Sicht des technischen Umweltschutzes zu den Gutachten und Verfahren:

1. Schalltechnische Untersuchung

a) Normalbetrieb – tagsüber

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken, wenn das Vorhaben entsprechend der Darstellungen im Gutachten errichtet und betrieben wird.

Das Gutachten ist zu erweitern durch eine Darstellung der Immissionsverhältnisse für den Immissionsort „Heideweg 84“. Hier ist Wohnnutzung auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle vorhanden. Der Schutzanspruch ist für Wohnnutzung im Außenbereich (Mischgebiet – MI) festzusetzen.

b) Seltene Ereignisse – Veranstaltungen

Die im Gutachten betrachtete Veranstaltung kann nur als Beispiel angesehen werden. Eine Genehmigung ist nur im Einzelfall möglich, entsprechend den Anforderungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes. Hier wird insbesondere auf die Regeln zur Einhaltung der Nachtruhe hingewiesen.

2. Baulärmprognose

a) Baustellenbetrieb

Baulärm- und Erschütterungsprognose sowie Aussagen zur Staubentwicklung zu den Bautätigkeiten beim Bauvorhaben Surfpark Krefeld (Bericht F 8952-2 vom 02.06.2021 der Fa. Peutz Consult Herr Stettinger):

b) Baustellenlärm

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausführung des Vorhabens dann keine Bedenken, wenn die im überarbeiteten Gutachten genannten Empfehlungen zur Minderung von Immissionen, verursacht durch Luftverunreinigungen (Staub), Lärm und Erschütterungen beachtet und ausgeführt werden. Insbesondere die Maßnahmen zur Information der Nachbarschaft und der organisatorischen Maßnahmen zur Gestaltung des Ablaufes der Baumaßnahmen sind erforderlich.

Für jede Phase der durchzuführenden Bauarbeiten ist eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen zu erstellen.

Hinweis: Das zunächst im Gutachten zitierte Gerichtsurteil des OVG Rheinland-Pfalz und das weiterhin zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde in der jetzt vorliegenden Version des Immissionsschutzgutachtens eingearbeitet. Die hieraus gezogenen Schlüsse und Beurteilungen sind nachvollziehbar.

Die Vorgehensweise ist allerdings so nicht zulässig.

Die Baumaßnahme stellt eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG dar, für die die Betreiberpflicht besteht, vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Weiterhin ergibt sich aus § 2 Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW) die Pflicht, Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen.

Das jetzt vorliegende Gutachten gibt deutliche Hinweise, dass durch die gewählten Bauverfahren Immissionsrichtwerte der AVV Baulärmgesetz nicht eingehalten werden können. Um die vorgenannten gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, ist es erforderlich und verhältnismäßig, in einem ausführlichen Konzept die notwendigen Minderungsmaßnahmen darzustellen.

Im Kapitel 4.1.3 werden zusätzliche Bewertungsaspekte zur Beurteilung von Baulärmimmissionen herangezogen – insbesondere werden Verdeckungseffekte durch andere Quellen der Vorbelastung (hier: Verkehrslärm) betrachtet. Aufgrund des andersartigen Charakters von Baustellenlärmquellen (impulshaltig, ungleichförmig, tieffrequent) wird von hier davon ausgegangen, dass Verdeckungseffekte nicht bzw. nur unregelmäßig auftreten und daher nicht zur Bewertung herangezogen werden können.

c) **Erschütterungsimmissionen**

Gegen die Durchführung des Bauvorhabens bestehen dann keine Bedenken, wenn die im Kapitel 6.4 aufgeführten Minderungsmaßnahmen und Empfehlungen (hier insbesondere die Informationen der Anwohner sowie die messtechnische Überwachung die Verdichtungsarbeiten) ausgeführt werden.

d) **Staub auf Baustellen**

Im Kapitel 7.2 werden Minderungsmaßnahmen und Empfehlungen zur Reduzierung von Staubemissionen genannt. Es bestehen dann keine Bedenken, wenn die hier vorgeschlagenen Maßnahmen bei der Durchführung beachtet werden.


Gardner